

# Reglement zum Fonds für die finanzielle Unterstützung von Studierenden

Ausgabestelle: 12.06.2023  
Geltungsbereich: Fachhochschule  
Klassifizierung: Intern  
Version: V01.03  
Ausgabedatum: 12.06.2023

## Gestützt

auf die Verordnung über den Finanzhaushalt (FHV) des Kantons Graubünden vom 25. September 2012 (Stand: 1. Januar 2016).

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
*Zweck und Geltungsbereich*
- <sup>1</sup> Der Fonds bietet Studierenden die Möglichkeit, durch ergänzende finanzielle Unterstützung an der Fachhochschule zu studieren und dient folgenden Zweckbestimmungen:
    - a) finanzielle Unterstützung durch A-fonds-perdu-Beiträge
    - b) finanzielle Unterstützung durch zinslose Darlehen
  - <sup>2</sup> Der Fonds steht Studierenden von Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen zur Verfügung.

## II. Unterstützungsfonds

- Art. 2  
*Gegenstand*
- <sup>1</sup> Dieses Reglement legt fest, wie Beiträge an Studierende der Fachhochschule aus dem „Fonds für die finanzielle Unterstützung von Studierenden“ (fortan mit *Fonds* bezeichnet) gewährt werden.
- Art. 3  
*Mittel der Unterstützung*
- <sup>1</sup> Der Fonds wird durch Mittel geöffnet, die der Fachhochschule mitentsprechenden Vermerken oder ohne bestimmten Verwendungszweck zugesprochen werden. In unklaren Fällen entscheidet der Rektor/die Rektorin über die Zuwendung zum Fonds.
  - <sup>2</sup> Die Hochschulleitung beschliesst die Maximalsumme der auszubehaltenden Beiträge.
  - <sup>3</sup> Nicht beanspruchte Mittel bleiben im Fonds.

- Art. 4  
*Verfahren*
- <sup>1</sup> Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung ist schriftlich mit Begründung via Studienleitung an den Rektor/die Rektorin zu richten. Die Gesuchstellenden haben sämtliche beantragten und bereits zugesprochenen Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen für das laufende Studienjahr offenzulegen.
  - <sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin kann aufgrund der Beurteilung des Gesuchs Beiträge bis zu CHF 1000.- sprechen.
  - <sup>3</sup> Über höhere Beiträge entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag des Rektors/der Rektorin. Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist abhängig:
    - a) von den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden
    - b) von allfälligen weiteren Ausbildungsbeiträgen
    - c) von den durch die Ausbildung entstehenden Kosten
  - <sup>4</sup> Gesuchstellende haben alle für die Beurteilung und Bemessung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu zu melden und, sofern sie einen Beitrag bezogen haben, innert Monatsfrist jede Änderung der im Gesuch genannten Beitragsbegründungen der Studienleitung schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 5  
*Rückerstattung*
- <sup>1</sup> Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund unterbrechen oder abbrechen, haben die Zuwendungen durch A-fonds-perdu-Beiträge oder zinslosen Darlehen fürs laufende Semester pro rata zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Rektor/die Rektorin auf eine Rückforderung verzichten.
  - <sup>2</sup> Zinslose Darlehen müssen nach Beendigung des Studiums zurückbezahlt werden. Nach dem ersten Jahr werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt, nach spätestens fünf Jahren muss der Gesamtbetrag zurückerstattet sein. In Härtefällen kann der Rektor/die Rektorin die Rückzahlungsfrist verlängern.
  - <sup>3</sup> Bei Änderung der Verhältnisse werden die Berechtigung und die Höhe des zugesprochenen Beitrags überprüft und der Beitragsentscheid wird gegebenenfalls angepasst.
- Art. 6  
*Berichterstattung*
- <sup>1</sup> Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Jahresberichtes.
- Art. 7  
*Ausnahmeregelung*
- <sup>1</sup> Für alle Ausnahmeregelungen ist die Studienleitung des jeweiligen Studiengangs zuständig.

### **III. Abschliessende Bestimmungen**

Art. 8

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. März 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. September 2019.

### **Fachhochschule Graubünden**

Brigitta M. Gadiant  
Präsidentin des Hochschulrates

Prof. Jürg Kessler  
Rektor